Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1919 Nr. 9.

(Nr. 11734.) Verordnung, betreffend die Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Besoldungsdienstalter der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen. Vom 30. Dezember 1918.

Auf Grund des Gesetzes über die Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Besoldungsdienstalter der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 18. Juli 1918 (Gesetzsamml. S. 140) wird verordnet:

Die Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Besoldungsdienstalter der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen findet nach folgenden Grundsätzen statt:

§ 1.

Für Kriegsteilnehmer wird der Dienstzeit im Schulamt im Sinne des § 34 des Lehrerbesoldungsgesetzes auch die vor dem Beginne des einundzwanzigsten Lebensjahrs fallende Zeit des aktiven Militärdienstes beziehungsweise des außerdem als Kriegsdienst im Sinne dieser Verordnung geltenden Dienstes hinzugerechnet, insoweit infolge des Militär- beziehungsweise Kriegsdienstes die erste eidliche Verpflichtung für den öffentlichen Schuldienst oder der Eintritt in den öffentlichen Schuldienst (§ 34 Abs. 3 des Lehrerbesoldungsgesetzes) nachweislich später stattgefunden hat.

§ 2.

Kriegsdienst im Sinne dieser Verordnung unterbricht nicht die zur Erlangung einer Amtszulage nach § 24 Abs. 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes erforderliche ununterbrochene zehnjährige Dienstzeit als erster oder alleiniger Lehrer und ist auf diese Zeit insoweit anzurechnen, als er über die aktive Friedensdienstpflicht hinausgeht.

§ 3.

Kriegsdienst im Sinne dieser Verordnung ist der Dienst bei dem Heere, der Marine, den Schutztruppen vom Tage der Mobilmachung bis zur Demobil-

Ausgegeben zu Berlin den 21. Februar 1919.

machung oder der Dienst bei der Krankenpflege, sofern er auf Grund einer auch für den Etappendienst übernommenen Verpflichtung erfolgt, sowie der Dienst der für die Verwaltung der besetzten fremden Landesteile zur Verfügung gestellten Lehrer, der vaterländische Hilfsdienst, der auf Grund einer Überweisung (§ 7 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 5. Dezember 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 1333) oder auf Grund einer von der vorgesetzten Dienstbehörde ausgesprochenen Beurlaubung abgeleistet ist, und der während der Kriegszeit geleistete Dienst in dem Heere oder der Marine eines mit dem Deutschen Reiche verbündeten Staates.

Dem Kriegsdienst ist auch die Zeit gleichzurechnen, während welcher ein Kriegsteilnehmer der vorbezeichneten Art infolge einer Gesundheitsschädigung oder aus sonstigen Gründen über die Demobilmachung hinaus beim Heere usw. zurückgehalten werden sollte.

Ob und inwieweit sonstige Dienstverrichtungen, welche für unmittelbare Zwecke des Heeres, der Marine oder der Schutztruppen oder der verbündet gewesenen Heere geleistet sind, sowie die Zeit eines unfreiwilligen Aufenthalts im Auslande, den Schutzgebieten oder vom Feinde besetzten Landesteilen dem Kriegsdienste gleichgerechnet werden können, bestimmt das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

§ 4.

Dem Kriegsdienste kann bis zum Höchstmaße von neun Monaten hinzugerechnet werden die Verzögerung, die eintritt:

1. infolge einer im Kriegsdienst erlittenen und über die Zeit nach Beendigung des Kriegsdienstes hinaus wirkenden mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Gesundheitsschädigung;
2. bei denjenigen Kriegsteilnehmern, welche ohne Ausbruch des Krieges innerhalb eines Jahres seit ihrer Einberufung zum Kriegsdienst oder ihrem Eintritt in eine dem Kriegsdienste gleichzuachtende Tätigkeit zu einer für den Eintritt in den Schuldienst vorgeschriebenen Prüfung (z. B. zur Seminarentlassungsprüfung, nicht jedoch zur Prüfung für die endgültige Anstellung) hätten zugelassen werden können, infolge der durch den Kriegsdienst verursachten Einbuße in der Beherrschung des zu dieser Prüfung erforderlichen Lernstoffs.

Im Falle zu 2 darf die Anrechnung die Dauer der Kriegsdienstzeit nicht überschreiten. Die Anrechnung erfolgt durch Bestimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung oder der durch dieses bezeichneten Dienststelle.

§ 5.

Die Anrechnung des vor Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahrs liegenden Kriegsdienstes sowie derjenigen Zeit, die, ohne daß aktiver Militärdienst vorliegt, dem Kriegsdienste nach den Bestimmungen dieser Verordnung gleich behandelt wird, findet nur statt, sofern der Lehrer (die Lehrerin) unmittelbar nach Beendigung des Kriegsdienstes im Sinne der §§ 3 und 4 Abs. 1 Ziffer 1 dieser Verordnung oder der Schulzeit sich dem demnächst ergriffenen Beruf im Volksschuldienst oder der Vorbereitung dafür zugewendet hat.

Wieweit im Falle eines späteren Berufswechsels eine Anrechnung stattfinden kann, entscheidet das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

Eine Anrechnung von Kriegsdienst im Sinne der §§ 3 und 4 dieser Verordnung findet auch zugunsten von Volksschullehrern statt, die als ehemalige aktive Offiziere des Heeres, der Marine und der Schutztruppen sowie als ehemalige aktive Deckoffiziere der Marine sich unmittelbar nach Beendigung des Krieges oder ihrem früheren Ausscheiden aus dem Militär-, Marine- oder Schutztruppendienst oder der nachfolgenden Schulzeit dem Volksschuldienst oder der Vorbereitung dafür zugewendet haben.

Berlin, den 30. Dezember 1918.

Die Preußische Regierung.

Hirsch. Ströbel. Braun. Eugen Ernst. Rosenfeld.

(Nr. 11735.) Verordnung über Weitererhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer für das Etatsjahr 1919. Vom 31. Januar 1919.

Die Preußische Regierung verordnet mit Gesetzeskraft, was folgt:

§ 1.

Für das Etatsjahr 1919 werden die Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer, wie sie durch § 1 des Gesetzes, betreffend die Erhöhung der Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer, vom 8. Juli 1916 (Gesetzsamml. S. 109) festgesetzt sind, weiter erhoben.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1919.

Die Preußische Regierung.

Hirsch. Braun. Eugen Ernst. Fischbeck. Hoff. Haenisch.
Südekum. Heine. Reinhardt.

(Nr. 11736.) Erlaß der Preußischen Regierung, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens zur Fortführung des Betriebs des der Halleschen Pfännerschaft, Aktiengesellschaft in Halle (Saale), gehörigen Braunkohlenbergwerkes Alt Zscherben bei Zscherben im Saalkreise. Vom 25. Januar 1919.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Nachträge vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57), vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) und vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ausübung des Enteignungsrechts, das der Halleschen Pfännerschaft, Aktiengesellschaft in Halle (Saale), zur Fortführung des Betriebs des ihr gehörigen Braunkohlenbergwerkes Alt Zscherben bei Zscherben im Saalkreise durch

Erlaß der Preußischen Regierung vom 11. Januar 1919 verliehen ist, Anwendung zu finden hat.

Berlin, den 25. Januar 1919.

Die Preußische Regierung.

Hirsch. Braun. Eugen Ernst. Fischbeck. Hoff.
Haenisch. Südekum. Heine. Reinhardt.

(Nr. 11737.) Erlaß der Preußischen Regierung, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Abraumhalde der der Gewerkschaft Vesta in Groß Kayna bei Frankleben gehörigen Braunkohlengrube Rheinland bei Groß Kayna im Kreise Weißenfels. Vom 25. Januar 1919.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Nachträge vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57), vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) und vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ausübung des Enteignungsrechts, das der Gewerkschaft Vesta in Groß Kayna bei Frankleben zur Erweiterung der Abraumhalde der ihr gehörigen Braunkohlengrube Rheinland bei Groß Kayna im Kreise Weißenfels durch Erlaß der Preußischen Regierung vom 10. Januar 1919 verliehen ist, Anwendung zu finden hat.

Berlin, den 25. Januar 1919.

Die Preußische Regierung.

Hirsch. Braun. Eugen Ernst. Fischbeck. Hoff.
Haenisch. Südekum. Heine. Reinhardt.

(Nr. 11738.) Erlaß der Preußischen Regierung, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Anlegung von Abraumhalden für das der Ilse Bergbau-Aktiengesellschaft zu Grube Ilse N. L. gehörige Braunkohlenbergwerk Erika bei Laubusch im Kreise Hoyerswerda und zum Fortbetriebe der Kohlengewinnung im Felde dieses Bergwerks. Vom 29. Januar 1919.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Nachträge vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57), vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) und vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ausübung des Enteignungsrechts, das der Ilse Bergbau-Aktiengesellschaft zu Grube Ilse N. L. zur Anlegung von Abraumhalden für das ihr gehörige Braunkohlenbergwerk Erika bei Laubusch im Kreise Hoyerswerda und zum Fortbetriebe der Kohlengewinnung im Felde dieses Bergwerks durch Erlaß der Preußischen Regierung vom 8. Januar 1919 verliehen ist, Anwendung zu finden hat.

Berlin, den 29. Januar 1919.

Die Preußische Regierung.

Hirsch. Braun. Eugen Ernst. Fischbeck. Hoff.
Haenisch. Südekum. Heine. Reinhardt.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,80 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.